

Synopse zur ersten Satzungsänderung der Jobcenter Wuppertal AöR

	Satzung (alt)	Satzung (neu)
§ 8 Nr. 7 S. 1	Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlperiode des Rates der Stadt, jedoch höchstens für 5 Jahre.	Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlperiode des Rates der Stadt.
§ 16	Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den Vorschriften der GO NRW.	Die Anstalt beachtet die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz NRW – LGG NRW).
§ 17	Sind einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.	Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den Vorschriften der GO NRW.
§ 18	Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.	Sind einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
§ 19		Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.